



## Durchführungsbestimmungen der Fakultät Naturwissenschaften zur Habilitationsordnung der Universität Hohenheim

### 1. Gesetzliche Grundlage

- § 39 Landeshochschulgesetz
- Habilitationsordnung der Universität Hohenheim vom 14.02.2013

### 2. Verfahren

- Die Ankündigung der Habilitationsabsicht gegenüber der Fakultät erfolgt rechtzeitig vor der Antragstellung auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Diese „Ankündigung der Habilitationsabsicht“ erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrages zum Stand der bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen. Antragstellung und Bekanntgabe des Vortrages erfolgen über das Dekanat der Fakultät Naturwissenschaften.
- Die Habilitation soll in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Ankündigung der Habilitationsabsicht abgeschlossen werden.
- Anträge auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens sollen bis drei Wochen vor der Sitzung des Habilitationsausschusses im Dekanat vorliegen und nachfolgende Dokumente enthalten (siehe auch 5. Checkliste).
- Die schriftliche Habilitationsleistung sowie der Lebenslauf, das vollständige Verzeichnis der Veröffentlichungen, das Verzeichnis der bisherigen Tätigkeiten der Lehre und das Formblatt der Fakultät Naturwissenschaften „Erklärung zur Verwendung generativer KI in Dissertationen und Habilitationsschriften“ sind digital als PDF einzureichen. Auf Wunsch von Gutachter:innen können gedruckte Exemplare nachgefordert werden.
- Die Stellungnahme zur bisherigen Forschungs- und Lehrtätigkeit der / des Habilitierenden erfolgt durch einen hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer, welcher das Fach vertritt, für welches die Habilitation beantragt wird, und ist Bestandteil des Antrages auf Eröffnung.

- Bei Habilitand:innen, die nicht hauptamtlich in der Fakultät tätig sind, entscheidet der Habilitationsausschuss bei der Eröffnung des Verfahrens darüber, in welcher Form sie sich der Fakultät vorstellen sollen.
- Die hochschulöffentliche Antrittsvorlesung schließt das Habilitationsverfahren ab. Im Anschluss werden die Urkunden zur Lehrbefugnis und zur Habilitation ausgehändigt und der Titel „Privatdozent/Privatdozentin“ darf geführt werden.

### **3. Formale Kriterien für kumulative Habilitationsschriften (HabilOrd. § 7 Abs. 1)**

Die kumulative Habilitationsschrift umfasst in der Regel mindestens sechs veröffentlichte Publikationen in referierten Zeitschriften, welche in der Phase nach der Dissertation entstanden sind. Die Habilitand:innen müssen in mindestens drei Publikationen als Erst- oder korrespondierende Autor:in genannt sein. Für Publikationen, in denen die Habilitand:innen Mitautor:in sind, muss der eigenständige Anteil klar erläutert werden. Die Veröffentlichungen müssen in der Habilitationsschrift in einen inhaltlichen Zusammenhang gebracht werden.

Die kumulative Habilitationsschrift wird digital als PDF eingereicht und enthält:

- Einführung in die Thematik (ca. 15 Seiten)
- Publikationen
- Zusammenfassung und Diskussion der Forschungsergebnisse (ca. 25 Seiten)

### **4. Hinweise zum wissenschaftlichen Vortrag und zur anschließenden Diskussion**

Die Habilitation ist neben der Promotion eine besondere Hochschulprüfung mit herausgehobenem Rang und einigen Besonderheiten.

Unter den in §2 der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim genannten Leistungen, die für eine Habilitation zu erbringen sind, stellt der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Aussprache die dritte wesentliche Säule des Prüfungsverfahrens dar. Der wissenschaftliche Vortrag kann in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

Anhand des 45-minütigen Vortrages beurteilt der Habilitationsausschuss die wissenschaftlichen, didaktischen und sprachlichen Fähigkeiten der Habilitand:innen.

Die Auswahl der Themen für den Habilitationsvortrag ist in §9 (2) der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim geregelt. Der Habilitationsausschuss wählt aus drei von den Habilitand:innen vorgeschlagenen Themen eines für den wissenschaftlichen Vortrag aus.

Der wissenschaftliche Vortrag sollte - nicht nur, aber auch aufgrund der Heterogenität der Fakultät - inhaltlich nicht allein auf Spezialist:innen des Faches oder Fachgebietes ausgerichtet sein, im ande-

ren Extrem jedoch auch keine laienhafte Präsentation darstellen. Die Vortragsthemen sollten dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, entnommen sein, sich aber vom Thema der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheiden sowie aufzeigen, dass die Vortragenden

- das künftige Lehrgebiet überblicken,
- in der Lage sind neueste wissenschaftliche Forschungsergebnisse darzustellen sowie
- in der Lage sind schwierige, neue Sachverhalte verständlich mit besonderer didaktischer Komponente zu vermitteln.

Für die grobe Struktur eines wissenschaftlichen Vortrages gilt die Empfehlung eines dreiteiligen Aufbaus: Die Einleitung (A) - etwa 15% der Präsentationszeit - führt in das Thema ein, weckt Interesse bei der Hörerschaft, stellt Bezüge her und führt hin zur Problemstellung des Vortrages. Der Hauptteil (B) - etwa 75% der Präsentationszeit - lässt durch die klare Gliederung den „roten Faden“ erkennen, enthält die Kernaussagen und setzt Prioritäten. Der Schluss (C) - etwa 10% der Präsentationszeit - beschließt das Thema und fasst die präsentierten Inhalte zusammen.

Auf offene, weiterführende Fragestellungen wird hingewiesen, mit dem Ziel eines Ausblicks oder auch als Anknüpfungspunkt für die auf den Vortrag folgende Diskussion.

## 5. Checkliste für Habilitationsverfahren an der Fakultät Naturwissenschaften

- ☐ Ankündigung der Habilitationsabsicht

Antragsteller:in:

Angestrebtes Fachgebiet:

Mentor:in:

Antrag eingegangen am:

Thema / Datum des Vortrages:

Rückmeldung erhalten von / am:

- ☐ Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens; fristgerechter Eingang drei Wochen vor Sitzung des Habilitationsausschusses

Eingang am:

Habilitationsausschuss am:

- ☐ Antrag mit Angabe des Fachs/Fachgebiets, für das die Habilitation angestrebt wird
- ☐ Urkundlicher Nachweis der Promotion
- ☐ Eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden
- ☐ Eine Erklärung über etwaige andere abgelehnte oder laufende Habilitationsanträge und Habilitationsverfahren
- ☐ Eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verfahren und nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen sowie darüber, ob es zu einer Entziehung oder einem Widerruf akademischer Grade gekommen ist
- ☐ Stellungnahme/Würdigung zur bisherigen Forschungs- und Lehrtätigkeit des bzw. der Habilitierenden durch einen hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätigen Hochschul-lehrer/Hochschullehrerin, der/die ein Fach vertritt, für das die Habilitation beantragt wird
- ☐ Ein Antrag auf Anerkennung von bereits abgehaltenen Lehrveranstaltungen als Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 6 bzw. der Nachweis über das Hochschuldidaktik-Zertifikat
- ☐ Anerkennung/Begutachtung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen durch zwei Professoren/innen (bei externem/r Habilitanden/in)
- ☐ Habilitationsschrift
- ☐ Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges

- ☐ Vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen und fachbezogenen Veröffentlichungen. Bei Veröffentlichungen, die digital nicht zur Verfügung stehen, diese bitte als PDF beifügen; Schriften, die nicht veröffentlicht worden sind, können beigelegt werden
- ☐ Verzeichnis der bisherigen Tätigkeiten in der Lehre mit Angabe der SWS sowie Ergebnisse neuester Lehrevaluationen (nicht älter als 3 Jahre)
- ☐ Formblatt Fakultät N „Erklärung zur Verwendung generativer KI in Dissertationen und Habilitationsschriften“